Patent- und Know-how-Kaufvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Verkäufer»

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Käufer».

Präambel

Der Verkäufer hat eine elektronische Türschliessvorrichtung erfunden. Diese Vorrichtung hat gegenüber dem bestehenden Marktangebot den Vorteil, dass sie sehr wenig Energie verbraucht, sehr platzsparend sowie ausserordentlich stabil ist. Die Vorrichtung wurde unter der Nr. [Nummer] als Schweizer Patent erteilt. Der Verkäufer hat die Erfindung gestützt auf die Schweizer Priorität auch international angemeldet. Die Türschliessvorrichtung wird vom Verkäufer noch nicht gewerblich genutzt. Er stand jedoch zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen kurz vor der Gebrauchsaufnahme in der Schweiz und hat alle damit verbundenen technischen, logistischen und betriebswirtschaftlichen Abklärungen bereits getätigt. Der Käufer hat die elektronische Türschliessvorrichtung ausgiebig getestet und sie für funktionsfähig befunden.

Der Käufer ist ein Hersteller elektronischer Türschliessvorrichtungen und ist daran interessiert, solche Vorrichtungen nach dem Patent herzustellen und in der Schweiz zu vertreiben. Er kennt die fertigen Produkte. Materialwahl und optimierte Herstellung sind ihm jedoch lediglich in den Grundzügen bekannt. Der Käufer kauft vom Verkäufer die Patente sowie das spezifische Know-how zur Herstellung der patentierten Schliessvorrichtung und die damit in Verbindung stehenden Urheberrechte.

Aus diesen Gründen schliessen die beiden Parteien folgende Vereinbarung:

I. Definitionen

1

Patente: Patente sind das Schweizer Patent Nr. [Nummer] sowie die auf der Priorität dieses Schweizer Patents beruhenden weiteren Anmeldungen Nr. [Nummer(n)] gemäss den sich im Anhang 1 befindlichen aktuellen Registerauszügen.

2

Know-how: Know-how sind die spezifischen technischen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb der Vertragsprodukte beinhaltend die Dokumente und Gegenstände gemäss Anhang 2.

3

Urheberrechte: Es handelt sich um die Urheberrechte an den vom Verkäufer im Zusammenhang mit dem Vertragsprodukt erstellten Dokumentationen, technische Unterlagen, Zeichnungen, Werbeunterlagen etc. und die Software für die Steuerung des Vertragsprodukts.

4

Vertragsprodukt: Vertragsprodukt ist die elektronische Türschliessvorrichtung, welche von den Anspruchsmerkmalen des Patentes Gebrauch macht.

5

Vertragsgebiet: Vertragsgebiet sind die Länder, in denen Patentschutz besteht bzw. angestrebt wird, nämlich die Schweiz, Deutschland und Österreich.

II. Kaufgegenstand

6

Der Verkäufer verkauft und überträgt dem Käufer die Patente, das Know-how und die Urheberrechte inkl. aller allfälligen Ansprüche, welche aus diesen Rechten gegenüber Dritten entstanden sind, gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

7

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wird ein allenfalls noch bestehendes Prioritätsrecht aus der Schweizer Patentanmeldung auf den Käufer übertragen.

8

Der Verkäufer bietet dem Käufer im Verfahren bis zur Erteilung von aus der int. Anmeldung hervorgehenden Patenten gegen Bezahlung der damit verbundenen Kosten (CHF [Zahl] pro Stunde) die erforderliche Unterstützung.

9

Im Zusammenhang mit den Urheberrechten überträgt der Verkäufer hiermit im Rahmen dessen, was gesetzlich möglich ist, sämtliche Rechte am geistigen Eigentum vorbehaltlos und zeitlich, sachlich sowie geographisch unbeschränkt auf den Käufer. Insbesondere erwirbt der Käufer auch das Veröffentlichungs-, Änderungs-, Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht. Der Verkäufer verzichtet ferner darauf, als Urheber genannt zu werden. Die Steuerungssoftware wird auch als Sourcecode mit einer ausreichenden Dokumentation übergeben. Ausreichend ist die Dokumentation, wenn sie einem Softwareentwickler erstens die rationelle Behebung von Fehlern und zweitens auch die rationelle Weiterentwicklung der Software erlaubt.

III. Übertragung

10

Der Verkäufer händigt dem Käufer die für die Übertragung der Patente im Register notwendigen Erklärungen gegen Nachweis der Bezahlung des Teils des Kaufpreises gemäss Vertragsziffer 13 unverzüglich aus.

11

Die Kosten der Übertragung werden vom Käufer bezahlt.

IV. Kaufpreis

12

Der Kaufpreis beträgt CHF [Zahl]. Der Betrag versteht sich exkl. einer allenfalls geschuldeten Mehrwertsteuer.

13

[Zahl]% ist unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zahlbar. Der Betrag ist auf das folgende Konto des Verkäufers zu überweisen: [Kontoangaben].

14

Der Rest ist in zwei gleichen Raten jeweils Ende [Monat][Jahreszahl] und Ende [Monat] [Jahreszahl] auf das oben genannte Konto zu überweisen.

15

Der Verzugszins für verspätete Zahlungen beträgt ohne weitere Mahnung [Zahl]% p.a.

V. Gewährleistung

16

Der Verkäufer sichert zu, dass er erster, rechtmässiger und ununterbrochen alleiniger Inhaber der Patente ist und über diese frei verfügen kann. Die Rechte an der Erfindung entstanden gestützt auf Art. 332 OR originär in seiner Person. Eine entsprechende Bestätigung der in der Patentschrift genannten Erfinder befindet sich im Anhang 3.

17

Der Verkäufer sichert zu, dass er über das Know-how und die Urheberrechte allein verfügungsberechtigt ist und daran Dritten keine Rechte eingeräumt hat, welche den Rechten des Käufers aus dieser Vereinbarung entgegenstehen.

18

Der Verkäufer sichert zu, dass ihm keine Mängel an der Erfindung bekannt sind und bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen und nach summarisch erfolgten Recherchen, dass die Patente unbelastet sind und ihm keine Umstände bekannt sind, weshalb die Patente nicht erteilt werden oder nicht gültig sein sollten oder in Schutzrechte Dritter eingreifen könnten. Er übernimmt jedoch ausdrücklich keine Haftung hierfür. Sämtliche Gewährleistungs- oder Rücktrittsrechte des Käufers für Mängel sind ausgeschlossen.

19

Der Verkäufer haftet in keiner Weise für das Risiko der industriellen Herstellung und der Verwendung der Vertragsprodukte. Ferner übernimmt der Verkäufer keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Know-how, für die wirtschaftliche Verwertbarkeit und Gebrauchsfähigkeit des Vertragsprodukts oder für die technischen Möglichkeiten des Käufers, Vertragsprodukte herzustellen und zu vermarkten.

Variante:

Wird das Patent vor dem [Datum einsetzen] in einem oder mehreren Ländern des Vertragsgebiets definitiv nicht erteilt oder für nichtig erklärt wird der Kaufpreis in guten Treuen neu verhandelt. Dabei wird die wirtschaftliche Bedeutung des Teils des Vertragsgebiets, in welchem kein Patentschutz erteilt wird, im Verhältnis zum wirtschaftlichen Interesse am gesamten Vertragsgebiet sowie der Nutzen des Know-how berücksichtigt.

20

Der Verkäufer stimmt einer Beschränkung des Patents, gleich in welchem Umfang der Käufer eine solche beantragt oder in Zukunft beantragen sollte, durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu und stellt sich für die unentgeltliche Unterzeichnung ggf. notwendiger Dokumente im Zusammenhang mit einem Beschränkungsantrag zur Verfügung. Der Käufer kann aus der Beschränkung des Patents keine Ansprüche gegen den Verkäufer geltend machen.

VI. Übertragung Know-how

21

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer sämtliche schriftlichen Forschungsunterlagen, Studien, Dokumentationen und Prototypen sowie die Gegenstände gemäss Anhang 2 gegen Nachweis der erfolgten Bezahlung des Teils des Kaufpreises gemäss Vertragsziffer 13 unverzüglich zu übergeben.

22

Der Verkäufer stellt sicher, dass dem Käufer während [Zahl] Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Bezahlung des Teils des Kaufpreises gemäss Vertragsziffer 13 einer der beiden Erfinder sowie eine weitere qualifizierte und mit dem Vertragsprodukt vertraute Fachperson während wöchentlich [Zahl] aufeinander folgenden Arbeitstagen à 8 Stunden zur Verfügung stehen, um ihm das Know-how zu vermitteln und bei dessen Implementierung zur Seite zu stehen. Die Kosten hierfür sind im Fixpreis enthalten. Der Käufer übernimmt jedoch die Reisekosten sowie die Kosten für die Verpflegung und Unterbringung der beiden delegierten Personen. Ferner verpflichtet er sich, diese auf seine Kosten für die Zeit ihres Einsatzes zu versichern (Unfall, Haftpflicht).

VII. Geheimhaltungsverpflichtung/Konkurrenzbeschränkung

23

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen geheim zu halten. Die Parteien sind durch geeignete organisatorische Vorkehren und arbeitsvertragliche Regelungen dafür besorgt, dass diese Geheimhaltungspflicht innerhalb ihrer Organisation eingehalten wird.

24

Existenz und Inhalt dieser Vereinbarung unterstehen als solche nicht der Geheimhaltungspflicht.

Variante:

Unter Vorbehalt gesetzlicher Offenlegungspflichten werden die Parteien über Existenz und Inhalt dieser Vereinbarung Stillschweigen bewahren. Soweit es jedoch für die Aufrechterhaltung oder Änderung der Patente oder Urheberrechte notwendig oder vorteilhaft ist, darf der Käufer die Vereinbarung, insbesondere gegenüber Patentämtern, offenlegen.

25

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Know-how weltweit nicht mehr selber zu nutzen und auch keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Verkäufer trifft die hierzu erforderlichen organisatorischen Vorkehren und arbeitsvertraglichen Regelungen.

26

Wird die Geheimhaltungspflicht oder die Konkurrenzbeschränkung von einer Partei verletzt, ist für jede Verletzungshandlung eine Konventionalstrafe von CHF [Zahl] geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die entsprechende Partei nicht von der Einhaltung der Geheimhaltung bzw. des Konkurrenzverbots. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

VIII. Nichtangriffsklausel

27

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Patente weder anzugreifen noch Dritte bei Angriffen auf die Patente zu unterstützen.

IX. Verschiedenes

28

Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der hängigen Patentanmeldung, welche nach Unterzeichnung der Vereinbarung fällig werden, werden vom Käufer bezahlt.

29

Abschluss und Änderung dieser Vereinbarung bedürfen zu deren Gültigkeit der Unterschrift beider Parteien.

30

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. In einem solchen Fall kann jede der Parteien verlangen, dass die andere Partei einer neuen gültigen Bestimmung zustimmt, welche dem mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

31

Die Anhänge 1–3 sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Sie sind zu datieren und zu unterzeichnen.

X. Anwendbares Recht und Schiedsabrede

32

Die Vereinbarung untersteht Schweizer Recht.

33

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers‘ Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus [«einem», «drei», «einem oder drei»] Mitglieder(n) bestehen; Der Sitz des Schiedsverfahren ist [Ort in der Schweiz]; Die Sprache des Schiedsverfahren ist [gewünschte Sprache einfügen].

Variante:

Ausschliesslich zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Gerichte im Kanton [Kanton].

[Ort, Datum, Unterschriften]

Beilagen:

Anhänge 1–3